

Reglement

der Strafvollzugskonkordate der Nordwest-, Inner- und Ostschweizer Kantone

betreffend die Erarbeitung von Erlassen

vom 25. Oktober 2024

1. Einleitung

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Einsetzung und Befugnisse der Regelungskommission sowie den Prozess der Er- und Überarbeitung respektive der Angleichung beziehungsweise Harmonisierung konkordatlicher Regelungen.

Art. 2 Erlasse

Erlasse ergehen in Form von:

a) Reglementen:

- Regeln die Organisation, Zuständigkeit, Funktionsweise sowie Finanzierung von Gremien, Organen und konkordatlichen (Fach-)Organisationen.
- Regeln Themenbereiche, die keinen unmittelbaren Bezug zur inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzugs von Freiheitsstrafen oder Massnahmen haben.

b) Richtlinien:

- Regeln Themenbereiche, die einen unmittelbaren Bezug zur inhaltlichen Ausgestaltung der Praxis des Justizvollzugs haben.
- Dienen der Harmonisierung der Rechtsanwendung unter Berücksichtigung von bundesrechtlichen Normen, nationaler und internationaler Rechtsprechung sowie von nationalem und internationalem «soft law».

Art. 3 Merkblätter

Merkblätter haben orientierenden und erläuternden Charakter zu bestimmten praxisrelevanten Fragen des Justizvollzugs. Sie werden durch die Konferenz der Leitenden Justizvollzug (KLJV NWI & OSK) verabschiedet.

2. Regelungskommission

Art. 4 Einsetzung und Zusammensetzung

¹ Das Koordinationsgremium setzt eine ständige Regelungskommission ein.

² Diese wird von einem Mitglied des Konkordatssekretariats geleitet und setzt sich paritätisch aus je zwei bis drei Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen Kantonen beider Konkordate zusammen.

Art. 5 Aufgaben

Der Regelungskommission kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Erarbeiten einer gemeinsamen Systematik für die Erlasssammlungen NWI & OSK;
- b) Erarbeitung einer einheitlichen Terminologie;
- c) Verabschiedung eines Leitfadens zur Redaktion von konkordatlichen Erlassen;
- d) Erarbeitung einer Mehrjahresplanung zur Überarbeitung respektive Neuerarbeitung von Erlassen und Merkblättern;
- e) Verfolgen der Rechtsprechung und Rechtsentwicklung und Identifikation eines allfälligen Anpassungsbedarfs an bestehenden Erlassen und Merkblättern;
- f) Erarbeitung von neuen Erlassen und Merkblättern;
- g) Überarbeitung (Aktualisierung) von bestehenden Erlassen und Merkblättern;
- h) Vorbereitung des Auftrages gemäss Art. 7;
- i) Durchführung der Vernehmlassungen und Verabschiedung der finalisierten Entwürfe zu Handen der KLJV NWI & OSK inkl. Antragstellung.

3. Regelungsprozess

Art. 6 Initiierung

Zusätzlich zu den Mitgliedern der Regelungskommission können die Regierungskonferenzen, die KLJV NWI & OSK, die Fachkonferenzen, das Koordinationsgremium oder das Konkordatssekretariat einen Antrag zur Neuerarbeitung oder Überarbeitung eines Erlasses oder Merkblatts stellen.

Art. 7 Auftrag

¹ Die Regelungskommission prüft und priorisiert die Anträge. Ablehnungen werden begründet.

² Bei einer Gutheissung legt sie in einem Auftrag namentlich das Folgende fest:

- a) Ausgangslage, Handlungsbedarf und Ziele;
- b) Art der konkordatlichen Regelung (Erlass oder Merkblatt);
- c) Beizug von weiteren Fachpersonen oder Delegation der Arbeiten an eine Arbeitsgruppe, sofern erforderlich;
- d) Terminplanung inklusive Festlegung der Meilensteile.

Art. 8 Vorentwurf

¹ Die Regelungskommission erarbeitet innert der angesetzten Frist einen Vorentwurf unter Berücksichtigung des konkordatlichen Leitfadens zur Redaktion von Erlassen.

² Der Vorentwurf kann Varianten enthalten. Allfällige Erläuterungen werden in Fussnoten oder in einem ergänzenden Bericht wiedergegeben.

³ Zur Klärung fachlicher Fragestellungen können der Vorentwurf oder Teile davon in eine fachliche Konsultation bei den Fachkonferenzen eingebracht werden.

Art. 9 Vernehmlassung

¹ Der Vorentwurf wird vom Koordinationsgremium zur Vernehmlassung frei gegeben.

² Das Koordinationsgremium legt die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsfrist fest.

³ Erlasse gehen in der Regel bei den Direktionen oder Departementen der Kantone in Vernehmlassung.

⁴ Die fristgerecht eingereichten Stellungnahmen werden in einer synoptischen Darstellung aufgeführt und von der Regelungskommission beurteilt.

⁵ Die Regelungskommission bereinigt den Entwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen.

Art. 10 Verabschiedung

¹ Erlasse werden durch die Konkordatskonferenz NWI und Strafvollzugskommission OSK unter Festlegung des Datums des Inkrafttretens verabschiedet.

² Ergeben sich in der Detailberatung des jeweiligen Gremiums grundlegende Änderungsanträge, wird der Entwurf an die Regelungskommission zurückgewiesen. Diese entscheidet in Absprache mit dem Koordinationsgremium über das weitere Vorgehen.

Art. 11 Publikation

Die Erlasse tragen keine Unterschriften und gelten mit der Publikation auf der Webseite der Konkordate als publiziert.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wurde auf Antrag der KLJV NWI & OSK am 25. Oktober 2024 von der Konkordatskonferenz NWI und der Strafvollzugskommission OSK genehmigt.

² Das Reglement tritt am 25. Oktober 2024 in Kraft. Es wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) und in die Sammlung der Rechtserlasse des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats aufgenommen und im Internet publiziert.